

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

77. Verordnung vom 27.06.1814 publ. 07.07.1814

nach einem von den Schullehrern gefertigten und von dem Prediger des Orts als richtig attestirten, halbjährig herzugebenden Verzeichnisse, von den mit der Zahlung zurückbleibenden Personen gegen eine von diesen zu erlegende, dem Steuer-Einnehmer für seine Mühwaltung zugebilligte Vergütung von acht Grosen in kleinem Gelde von jedem eingeforderten Thaler, beizureiben und den Schullehrern zu verabreichen, so wird diese Verfügung den Beifommenden zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

77) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung v. 27. Juni publ. 7. July 1814.

Gebühren für die Ausfertigung von Civilstandsacten.

Da es zur Kenntniß der provisorischen Regierungs-Commission gelanget ist, wie es, um mannigfaltigen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, einer erneuerten öffentlichen Bekanntmachung derjenigen Taxe bedürfe, welche in Betreff der von den Civilstands-Beamten für die Ausfertigungen der Civilstands-Acten zu erhebenden Gebühren durch das Gesetz vom 12. Julius 1807. erlassen worden ist, so wird hiermittelst öffentlich bekannt gemacht, daß für jede Ausfertigung eines Civilstandes-Actes, außer der Stempel-